Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

V E R W A L T U N G S V O R L A G E

			Aktenzeichen	Sichtvermerke
Nr.:	054/2016	Sachbearbeiter:	Jörg Stralka	
Datum:	23.09.2016	Abteilungsleiter:	Jörg Stralka	
Abteilung:	Bau- und Umweltamt			
b. Abt.				

Betrifft:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB;
- Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.10.2016	Rat der Gemeinde Bestwig

Anlage/n:
- Suchraumkulisse 70. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Meschede (Anlage 1)
- Schreiben Fa. Ostwind vom 23.06.2016, Textteil (Anlage 2)
- Stellungnahme Bundesnetzagentur vom 12.07.2016 inkl. Internet-Informationen zur Bauleitplanung (Anlage 3)
- Stellungnahme Ericsson Services GmbH vom 22.09.2016 (Anlage 4)
- Stellungnahme Westfälische Wilhelms-Universität Münster vom 15.08.16 (Anlage 5)
- Stellungnahme Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 17.08.2016 (Anlage 6).
- Stellungnahme Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH vom 04.08.2016 (Anl. 7)
- Stellungnahme Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vom 12.08.2016 (Anlage 8)
- Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.09.2016 (Anlage 9)
- Stellungnahme Bosch & Partner GmbH für Stadt Schmallenberg vom 28.09.2016 (Anlage 10)
- Verw.-Vorlage IX/478 der Stadt Schmallenberg vom 29.01.16, Auszug (Anlage 11)
- Stellungnahme Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW vom 28.09.2016 (Anlage 12)

Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand bzw. Auszahlung (€)	Produktsachkonto Ergebnisplan		Produktsachkonto Finanzplan	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein	Mittel stehen nur in Höhe von € zur Verfügung	zusätzliche freiwillige Ausgaben ☐ ja ☐ nein	Die Mittel stehen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Deckungsvorschlag:	Sichtvermerk Kämmerer

1. Aktuelle Beschluss- / Sachlage

Der Gemeindeentwicklungsausschuss als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2016 die Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig (zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB) zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, diverse fachliche Prüfungen bzw. Sachverhaltsklärungen vorzunehmen.

Als Zwischenstand werden folgende Informationen bzw. ergänzenden Anregungen zur Kenntnis gegeben, die im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. Abwägungsprozess zu berücksichtigen sind:

- Der Auftrag zur artenschutzfachlichen Prüfung wurde an das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, Geseke, vergeben. Die Grundlagenermittlung inkl. Kartierungen wurden/werden von Juli 2016 bis voraussichtlich Ende Juni 2017 durchgeführt. Der artenschutzfachliche Fachbeitrag soll im Juli 2017 fertiggestellt werden.
- Derzeit wird eine Aktualisierung des gemeindlichen Zeitplans zur FNP-Änderung mit den Planungsbüros WoltersPartner sowie Lederer abgestimmt. Ziel ist dabei eine abschließende Abwägung und Beschlussfassung in 2017.
- Die Bezirksregierung Arnsberg hat dem Regionalrat für seine Sitzung am 29.09.2016 vorgeschlagen, zum Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans Arnsberg eine Anpassung der Tabuanalyse bzw. der Tabukriterien und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten auf Basis eines 2. Entwurfs – bei Verzicht auf Erörterung zum 1. Entwurf – vorzunehmen (sh. Verwaltungsvorlage Nr. 046/2016).
- Der Rat der Stadt Olsberg hat am 15.09.2016 den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg (zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB) beschlossen. Drei Suchräume befinden sich im Grenzbereich zur Gemeinde Bestwig (Antfeld / Suhrenberg, Am Löh / östlich Heringhausen, Altenfeld / Valme). Die Gemeinde Bestwig wurde mit Schreiben vom 16.09.2016 beteiligt (sh. Verwaltungsvorlage Nr. 053/2016).
- Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 30.06.2016 beschlossen, die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Mescheder Stadtgebiet mit der Folge

der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB) einzuleiten. Als Ergebnis einer Windkraftpotentialanalyse wurden sieben Flächen als sog. Suchräume herausgestellt, auf denen die Nutzung der Windenergie durch Windenergieanlagen aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich möglich wäre (sh. Anlage 1). Die Auswahl der konkreten Konzentrationszonen / Suchräume erfolgt zu Beginn der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mit separatem Beschluss. Ein Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht liegt derzeit noch nicht vor. Um möglichst alle umweltrelevanten Parameter abzudecken, wurde die Gemeinde Bestwig mit Schreiben vom 22.07.2016 zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Um möglichst alle umweltrelevanten Parameter abzudecken, wurde die Gemeinde gebeten, sofern sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über Informationen verfügt, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, diese zur Verfügung zu stellen. Der Stadt Meschede wurde dementsprechend per Schreiben vom 22.08.2016 unter anderem im Hinblick auf das gemeindliche FNP-Änderungsverfahren mitgeteilt, dass ggf. gegenseitig Umweltinformationen u.a. genutzt werden können, da drei der sieben Suchbereiche (Nrn. 8 „Frielinghausen / Höringhausen“, 9 „Mosebolle Ost“, 11 „Schederberge Ost“) im Grenz-/Nahbereich zu den gemeindlichen Suchräumen 1/2/3 „Kahler Kopf/Ostenberg/Steinbruch“, 4 „Berlar-Heimberg“ sowie 7 „Twillmecke“ liegen. In der Ratssitzung am 29.09.2016 erfolgt durch die Stadtverwaltung Meschede eine Mitteilung der vorläufigen Ergebnisse. So liegt lt. diesbzgl. Verwaltungsvorlage im Suchraum Nr. 9 „Mosebolle Ost“ die ehemalige Grube und Kolonie Alexander. Hier ist bereits eine Eintragung in die Denkmalliste beantragt. Die entsprechende Flächenangrenzung ist demnach zukünftig als hartes Tabukriterium zu behandeln.

- Die Reg.En GmbH, Wangerland, hat mit Schreiben vom 09.08.2016 darauf hingewiesen, dass der aktuelle Regionalplanentwurf eine Windkraft-Vorrangzone östlich von Bestwig-Heringhausen vorsieht (Am Löh). Vorgesehen ist die Errichtung von 5 Windenergieanlagen, insbesondere auf Olsberger Seite. Beantragt wurde die Ausweisung der (kleineren) Fläche gemäß Regionalplan-Entwurf im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig (sh. Verwaltungsvorlage Nr. 045/2016). Das Planungsbüro Lederer hat auf Anfrage bestätigt, dass sie die Fläche „Am Löh“ im Blick haben und diese in der artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend berücksichtigen werden.

- Die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Duisburg, hat mit Schreiben vom 23.06.2016 diverse Hinweise gegeben bzw. Meinungsäußerungen zu den Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgegeben (sh. Anlage 2, Textteil). Aus Sicht von Ostwind bedürfen einige Punkte der kritischen Würdigung. Auf Seite 4 des Schreibens wird erklärt, dass sie mit den landschaftsplanerischen Leistungen inklusive faunistischer Gutachten das Büro Mestermann, Warstein, beauftragt haben. Ein erster Zwischenbericht aus dem April 2016 ergab ein sehr geringes Konfliktpotential für den Raum Bastenberg. Bedeutend kritischer ist hiernach der Raum Berlar-Heimberg zu sehen. Die Kurzbeschreibungen zum Zwischenstand sind als Anlagen dem Schreiben beigefügt. Es wurde darum gebeten, diese nicht in die Öffentlichkeit zu geben. Einer internen Verwendung, insbesondere in Gesprächen mit der ULB und der Bezirksregierung wurde zugestimmt. Außerdem wurde am 27.09.2016 nochmals telefonisch bestätigt, dass es sich jeweils nur um einen Zwischenstand handelt, daher möglichst keine Veröffentlichung erfolgen soll und die Aktualisierungen voraussichtlich im Herbst 2016 zur Verfügung gestellt werden.

- Die Bundesnetzagentur Richtfunk, Berlin, wurde wg. einer möglichen Beeinflussung von (Richt-) Funkstrecken und des Funkverkehrs entsprechend dem Hinweis der Telekom um eine Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben (eMail) vom 12.07.2016 (sh.

Anlage 3) wurden unter anderem Namen und Anschriften der im ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunktbetreiber genannt. Daraufhin wurden E-Plus Mobilfunk GmbH, Ericsson Services GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. KG, Vodafone GmbH sowie das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW um eine Stellungnahme bzw. Informationen gebeten. Entsprechend der Informationen zur Bauleitplanung auf der genannten Internetseite der Bundesnetzagentur (sh. ebenso Anlage 3) wurde zudem das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt.
In der Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 22.09.2016 (sh. Anlage 4) werden keine Einwände vorgetragen, aber um eine Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, gebeten. Seitens der Gemeinde Bestwig wurde (bisher nur) die Deutsche Telekom in Meschede beteiligt, wobei die Telekom Technik GmbH, Bochum, den Hinweis auf die Bundesnetzagentur Richtfunk, Berlin, gegeben hat.
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, hat per Stellungnahme vom 28.09.2016 (eMail) mitgeteilt, dass der Planungsbereich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück sowie einer Richtfunkstrecke liegt (sh. Anlage 9). Für eine dezidierte Stellungnahme werden diverse Daten benötigt (Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Koordinaten etc.). Genauer wird sich das Bundesamt im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.
Die Prüfung vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW vom 28.09.2016 hat keine potentielle Störung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen für Sicherungsaufgaben ergeben (sh. Anlage 12).
- Es erfolgte entsprechend der Stellungnahme vom Geologischen Dienst eine Beteiligung von Betreibern bzw. Kooperationspartnern einer betroffenen Erdbebenstation, und zwar Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Geophysik, Münster sowie Bundesanstalt für Geowisschenschaften und Rohstoffe, Hannover; KAST – Station Kahler Asten.
Laut Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15.08.2016 bzw. eMail vom 17.08.2016 (sh. Anlage 5) – als Hauptbetreiber der seismischen Station KAST - liegen Suchbereiche zum Teil unter 10 km Entfernung zu der seismischen Station KAST (Bastenberg, Wasserfall-Dörnberg, Twillmecke,Valme). Es wird darum gebeten, eine Priorisierung der potentiellen Konzentrationszonen für Windenergie von Norden (hohe Priorität) nach Süden (niedrigere Priorität) vorzunehmen, wobei das Gebiet Valme ihres Erachtens nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover, hat mit Stellungnahme vom 17.08.2016 ebenso auf die betriebene seismologische Messstation Kahler Asten KAST hingewiesen (sh. Anlage 6). Diese liegt etwa 6,5 km südlich der Gemeindegrenze. Von Windenergieanlagen gehen Störungen aus, die bis über Entfernungen von 10 km reichen können. Es wird darum gebeten diese öffentlichen Belange zu berücksichtigen, indem eine Priorisierung von Norden nach Süden vorgenommen wird. Sehr geringe Priorität ist dem südlichsten Gebiet (8, Valme) zuzuweisen.
- Das Büro Schmidt + Partner, Bielefeld, wurde entsprechend der Stellungnahmen von Unterer Wasserbehörde und Gesundheitsamt mit der Erstellung von hydrogeologischen Gutachten für die Suchräume Nrn. 4 „Berlar-Heimberg“, 7 „Twillmecke“ sowie 8 „Valme“ beauftragt, wobei Bodengutachten bei der konkreten Realisierung einzelner Standorte separat durch entsprechende Fachbüros zu erstellen wären und nicht Angebotsgegenstand sind. Außerdem wurde die Hochsauerlandwasser GmbH um eine ergänzende Stellungnahme gebeten.
- Die Bosch & Partner GmbH, Herne, hat für die Stadt Schmallenberg am 28.09.2016 eine ergänzende Stellungnahme per eMail abgegeben (sh. Anlage 10). Es wurden

Informationen zum Arten- und Wasserschutz bzgl. der Flächen Twillmecke und Valme zur Verfügung gestellt. In den angehängten Kartendarstellungen ist zu erkennen, dass bzgl. der Zone II des Wasserschutzgebietes am Kernebrockskopf keine Betroffenheit für das Bestwiger Gemeindegebiet vorhanden ist. Der Suchbereich Twillmecke könnte aber von einem anderen WSG betroffen sein. Empfohlen wird eine Recherche auf dem Geoserver des HSK. Die vom Büro Mestermann erstellte Artenschutzprüfung im Bereich Habichtsscheid hat einen Brutnachweis des Schwartzstorches im Jahr 2015 am Rand des Bachtals der Valme südöstlich der Ortslage Obervalme erbracht. Die Planungsfläche am Habitchtsscheid wurde im nordwestlichen Bereich so verkleinert, dass hier voraussichtlich nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstossen wird. Mit gesonderter Email wurde die Verwaltungsvorlage Nr. IX/478 der Stadt Schmallenberg vom 29.01.2016 zur Verfügung gestellt (sh. Anlage 11, Auszug ohne Verwaltungsvorlage zum Erstaufstellungsbeschluss und nur Inhaltsverzeichnis sowie Zusammenfassung zur Artenschutzprüfung Habichtsscheid). Danach fasst die Stadtvertretung für ein reduziertes Plangebiet (unter Hinweis auf Anlage 3 zur VV) der 27. FNP-Änderung „Habichtsscheid den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB neu. Diese FNP-Änderung dient nicht der Erzielung der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sondern fungiert als zusätzliche Option zur Förderung der regenarativen Energienutzung. Die Ausschlusswirkung ist über den bestehenden Flächennutzungsplan aus 2001 gewährleistet. Die verstärkt aufkommenden Artenschutzbedenken, der Mangel an belastbaren Erkenntnissen in den beiden verbliebenden Planungsräumen zum Thema Artenschutz, die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten sowie die Stellungnahme der Fachbehörde mündeten in vertiefenden Artenschutzprüfungen zu den weiterverfolgten Bereichen „Bracht-Knüppelhagen“ sowie „Habichtsscheid“. Der Verwaltungsvorlage IX/478 ist als Anlage 2 die Artenschutzuntersuchung zur Fläche Habichtsscheid beigefügt (insg. 85 Seiten). Laut Zusammenfassung (sh. Anlage 11) wurden im Rahmen der Revier- und Individuenkartierung der Brutvögel zusätzlich zu den besetzten Horsten von Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzstorch zwei Revierverdachte der Wachtel ermittelt sowie Vorkommen des Schwarzmilans sowie des Uhus. Eine Raumnutzungskartierung kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Tiere des Schwartzstorchbrutplatzes innerhalb der Sonderbaufläche schwerpunktmäßig das Valmetal als Flugkorridor sowie Nahrungshabitat nutzen, welches sie in Nord-Süd-Richtung überfliegen. Aus der Anlage 4 zur VV IX/478 sind die Flächenänderungen gegenüber der ursprünglichen Plangebietsabgrenzung ersichtlich.
- Es erfolgte eine Beteiligung der Eigentümer der noch bestehenden Bergbauberechtigungen auf Basis der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau“ (GEA Group AG, Düsseldorf; Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH).
Die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH hat mit Stellungnahme vom 04.08.2016 unter anderem mitgeteilt, dass ggf. einige Flächenbereiche nicht bebaubar sind (sh. Anlage 7). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass innerhalb ihrer Bergwerksfelder einige Flächen als FFH-Gebiete ausgewiesen sind.
Seitens der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH wurde mit Schreiben vom 12.08.2016 Stellung genommen (Schwerpunkte: Ehemalige Bergwerksfelder, Bodendenkmäler, Naturschutzflächen, Gefahren für die vorgenannten Objekte durch Bau und Betrieb von Windkrafträdern, Folgerungen; sh. Anlage 8).

Die notwendigen Sachverhaltsprüfungen (durch die Gemeindeverwaltung, Dritte, WoltersPartner sowie begleitende Erörterungen mit ULB, Bezirksregierung Arnsberg u.a.) sollen weiterhin parallel zur notwendigen artenschutzfachlichen Prüfung erfolgen, d.h. hierdurch ergibt sich keine zeitliche Verzögerung im FNP-Planverfahren. Neue Erkenntnisse werden weiterhin zeitnah mitgeteilt (z.B. in nächster Sitzungen

vom Rat am 23.11.2016 sowie Gemeindeentwicklungsausschuss am 01.12.2016).

2. Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Bestwig nimmt die weiteren Informationen und Anregungen im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig - zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB – zur Kenntnis.

Ralf Péus